

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK V

FULDA, den 29. Juni 2020

136. Jahrgang

Nr. 53 Papstbotschaft zum Weltgebetstag des Migranten und Flüchtlings
Nr. 54 Gesetz Errichtung Revision im Bistum Fulda
Nr. 55 Warnung
Nr. 56 Interkulturelle Woche

Nr. 57 Zusammensetzung Schlichtungsstelle Pfarrgemeinderäte
Nr. 58 Schriftensversand
Nr. 59 Ausschreibungen
Nr. 60 Personalien

Nr. 53 Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2020

[27. September 2020]

Wie Jesus Christus, zur Flucht gezwungen Aufnahme, Schutz, Förderung und Integration der Binnenvertriebenen

Zu Beginn dieses Jahres nannte ich in meiner Ansprache an die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Korps das Drama der Binnenvertriebenen eine der Herausforderungen der heutigen Welt: »Die Konfliktsituationen und die humanitären Notlagen, verschärft durch klimatisch bedingte Verwüstungen, erhöhen die Zahl der Vertriebenen und wirken sich auf die Menschen aus, die bereits in schwerer Armut leben. Viele der von diesen Situationen betroffenen Länder haben keine angemessenen Strukturen, die es ihnen erlauben würden, den Bedürfnissen der Vertriebenen entgegenzukommen« (9. Januar 2020).

Die Abteilung Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat nun „Leitlinien einer Pastoral für Binnenvertriebene“ (Vatikanstadt, 5. Mai 2020) veröffentlicht, ein Dokument, welches das pastorale Wirken der Kirche in diesem besonderen Bereich anregen und inspirieren soll.

Aus diesen Gründen habe ich beschlossen, diese Botschaft dem Drama der Binnenvertriebenen zu widmen, einem oft unsichtbaren Drama, das die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste weltweite Krise nochmals verschärft hat. Diese Krise ließ aufgrund ihrer Heftigkeit, ihrer Härte und ihrer geografischen Ausdehnung viele andere humanitäre Notsituationen, von denen Millionen von Menschen betroffen sind, kleiner erscheinen und rückte internationale Initiativen und Hilfen, die für die Rettung von Menschenleben unerlässlich und dringend sind, auf den letzten Platz der nationalen

politischen Tagesordnungen. Aber »diese Zeit erlaubt kein Vergessen. Die Krise, in der wir uns augenblicklich befinden, lasse uns nicht die zahlreichen anderen Nöte vergessen, unter denen viele Menschen leiden« (Osterbotschaft Urbi et Orbi, 12. April 2020).

Im Lichte der tragischen Ereignisse des Jahres 2020 dehne ich diese Botschaft, die den Binnenvertriebenen gewidmet ist, auf all jene aus, die aufgrund von COVID-19 in Ungewissheit, Verlassenheit, Ausgrenzung und Ablehnung geraten sind und sich immer noch darin befinden.

Ich möchte mit der Szene beginnen, die Papst Pius XII. bei der Ausarbeitung der Apostolischen Konstitution Exsul Familia (1. August 1952) inspiriert hat. Auf der Flucht nach Ägypten erlebt das Jesuskind zusammen mit seinen Eltern die dramatische Situation der Vertriebenen und Flüchtlinge, »die von Angst, Ungewissheit und Not gezeichnet ist (vgl. Mt 2,13-15.19-23). Leider können sich in unseren Tagen Millionen von Familien in dieser traurigen Realität wiedererkennen. Fast jeden Tag berichten Fernsehen und Zeitungen von Flüchtlingen, die vor Hunger, Krieg und anderen ernststen Gefahren flüchten, auf der Suche nach Sicherheit und einem würdigen Leben für sich und ihre Familien«. (Angelus, 29. Dezember 2013). In einem jeden von ihnen ist Jesus gegenwärtig, wie er zur Zeit des Herodes zur Flucht gezwungen war, um sich zu retten. Wir sind aufgerufen in ihren Gesichtern das Antlitz des hungrigen, durstigen, nackten, kranken, fremden und gefangenen Christus zu erkennen, der uns fragend anblickt (vgl. Mt 25,31-46). Wenn wir ihn erkennen, sind wir es, die ihm dafür danken werden, dass wir ihn treffen, ihn lieben und ihm dienen durften.

Die Vertriebenen bieten uns die Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn, »auch wenn unsere Augen Mühe haben, ihn zu erkennen: mit zerrissenen Kleidern, schmutzigen Füßen, entstelltem Gesicht, verwundetem Leib, nicht in der Lage, unsere Sprache zu sprechen«

(Homilie 15. Februar 2019). Wir sind gerufen, auf diese pastorale Herausforderung mit den vier Verben zu antworten, die ich in der Botschaft zu eben diesem Welttag im Jahr 2018 aufgezeigt habe: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Diese möchte ich nun um sechs Paare von Verben ergänzen, die sehr konkreten Handlungen entsprechen, die in einer Ursache-Wirkungs-Beziehung zueinander stehen.

Man muss etwas kennen, um es zu verstehen. Wissen ist ein notwendiger Schritt zum Verständnis des anderen. Jesus selbst offenbart dies bei der Begebenheit mit den Emmausjüngern: »Während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen. Doch ihre Augen waren gehalten, sodass sie ihn nicht erkannten« (Lk 24:15-16). Wenn man über Migranten und Flüchtlinge spricht, bleibt man allzu oft bei den Zahlen stehen. Aber es geht nicht um Zahlen, es geht um Menschen! Wenn wir sie treffen, werden wir sie kennenlernen. Und wenn wir ihre Geschichten kennen, werden wir sie verstehen können. Wir werden zum Beispiel verstehen können, dass diese Ungewissheit, die wir infolge der Pandemie leidvoll erfahren haben, ein dauernder Bestandteil im Leben der Vertriebenen ist.

Es ist notwendig, dass man jemandem zum Nächsten wird, um ihm dienen zu können. Das scheint offensichtlich, oft jedoch ist das nicht gleich klar. »Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein eigenes Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn« (Lk 10, 33-34). Ängste und Vorurteile – viele Vorurteile – führen dazu, dass wir uns von anderen distanzieren, und hindern uns oft daran, ihnen „zu Nächsten zu werden“ und ihnen mit Liebe zu dienen. Auf andere zuzugehen bedeutet oft Risikobereitschaft, wie wir in den letzten Monaten am Beispiel vieler Ärzte und Krankenschwestern sehen konnten. Diese Nähe, die es ermöglicht anderen zu dienen, geht über ein reines Pflichtgefühl hinaus; das beste Beispiel dafür hat Jesus uns hinterlassen, als er seinen Jüngern die Füße wusch: Er entkleidete sich, kniete sich nieder und machte sich die Hände schmutzig (vgl. Joh 13,1-15).

Um sich versöhnen zu können, muss man zuhören. Das sehen wir an Gott selbst, der das Seufzen der Menschheit mit menschlichen Ohren hören wollte, und dazu seinen Sohn in die Welt sandte: »Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, [...] damit die Welt durch ihn gerettet wird« (Joh 3,16-17). Die Liebe, die versöhnt und rettet, beginnt mit dem Zuhören. In der heutigen Welt gibt es immer mehr Botschaften, aber die Haltung des Zuhörens geht verloren. Dabei jedoch gelangen wir nur über ein demütiges und aufmerksames Zuhören zu echter Versöhnung. In diesem Jahr 2020 herrschte in unseren Straßen wochenlang Stille. Es war eine dramatische und beunruhigende Stille, die uns aber die Möglichkeit geboten hat, die Schreie der Schwächsten, der Vertriebenen und unseres schwer kranken Planeten zu hören. Und wenn wir zu-

hören, haben wir die Möglichkeit, uns mit unserem Nächsten, mit den vielen Ausgesonderten, mit uns selbst und mit Gott zu versöhnen, der niemals müde wird, uns seine Barmherzigkeit anzubieten.

Um zu wachsen, ist es notwendig zu teilen. Das Teilen war eines der grundlegenden Elemente der ersten christlichen Gemeinschaft. »Die Menge derer, die gläubig geworden waren, war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam« (Apg 4,32). Gott wollte nicht, dass die Ressourcen unseres Planeten nur einigen wenigen zugutekommen. Nein, das war nicht der Wille des Herrn! Wir müssen lernen zu teilen, um gemeinsam zu wachsen. Dabei dürfen wir niemand außen vor lassen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, dass wir alle im selben Boot sitzen. Dass wir uns alle mit ganz ähnlichen Sorgen und Ängsten konfrontiert sehen, hat uns einmal mehr gezeigt, dass niemand sich selbst retten kann. Um wirklich zu wachsen, müssen wir gemeinsam wachsen und das teilen, was wir haben, wie der Junge, der Jesus fünf Gerstenbrote und zwei Fische anbot ... Und es reichte für fünftausend Menschen (vgl. Joh 6,1-15)!

Man muss jemanden miteinbeziehen, um ihn zu fördern. Das ist es, was Jesus mit der Samariterin tat (vgl. Joh 4,1-30). Der Herr geht auf sie zu, er hört ihr zu und spricht zu ihrem Herzen, um sie dann zur Wahrheit zu führen und in eine Verkünderin der Frohen Botschaft zu verwandeln: »Kommt her, seht, da ist ein Mensch, der mir alles gesagt hat, was ich getan habe: Ist er vielleicht der Christus?« (V. 29). Manchmal übersehen wir in übereifriger Hilfsbereitschaft die reichen Ressourcen unserer Mitmenschen. Wenn wir die Menschen, denen wir unsere Hilfe anbieten, wirklich fördern wollen, müssen wir sie miteinbeziehen und sie zu Protagonisten ihrer Erlösung machen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, wie wichtig Mitverantwortung ist und dass wir der Krise nur mit dem Beitrag aller – auch jener, die oft unterbewertet werden – begegnen können. Wir müssen den Mut »finden, Räume zu öffnen, in denen sich alle berufen fühlen, und neue Formen der Gastfreundschaft, Brüderlichkeit und Solidarität zuzulassen« (Ansprache auf dem Petersplatz, 27. März 2020).

Um etwas aufzubauen ist es notwendig zusammenzuarbeiten. Dies empfiehlt der Apostel Paulus der Gemeinde von Korinth: »Ich ermahne euch aber, Brüder und Schwestern, im Namen unseres Herrn Jesus Christus: Seid alle einmütig und duldet keine Spaltungen unter euch; seid vielmehr eines Sinnes und einer Meinung« (1 Kor 1,10). Der Aufbau des Reiches Gottes ist eine Aufgabe, die allen Christen gemeinsam ist, und aus diesem Grund ist es notwendig, dass wir lernen zusammenzuarbeiten, ohne dass wir uns von Eifersucht, Zwietracht und Spaltung davon abbringen lassen. Und im gegenwärtigen Kontext sollte noch einmal bekräftigt werden: »Diese Zeit erlaubt keinen Egoismus, denn die Herausforderung, vor der wir stehen, ist uns allen gemeinsam und macht keine Unterschiede« (Osterbotschaft Urbi et

Orbi, 12. April 2020). Um das gemeinsame Haus zu bewahren und es dem ursprünglichen Plan Gottes immer ähnlicher werden zu lassen, müssen wir uns verpflichten, internationale Zusammenarbeit, globale Solidarität und lokales Engagement zu gewährleisten und dabei niemanden außen vor zu lassen.

Inspiziert vom Beispiel des heiligen Josef, der nach Ägypten fliehen musste, um das Jesuskind zu retten, möchte ich nun mit folgendem Gebet schließen:

Vater, du hast dem heiligen Josef das Kostbarste anvertraut, nämlich das Jesuskind und seine Mutter, um sie vor der Gefahr und der Bedrohung böser Menschen zu schützen.

Lass auch uns seinen Schutz und seine Hilfe erfahren. Er, der das Leid derer erlebt hat, die wegen des Hasses der Mächtigen fliehen mussten, möge alle unsere Brüder und Schwestern trösten und beschützen, die aufgrund von Krieg, Armut und Not ihre Heimat und ihr Land verlassen, um als Flüchtlinge an sicherere Orte zu gelangen.

Hilf ihnen auf seine Fürsprache und gibt ihnen die Kraft weiterzumachen, tröste sie in der Trauer und verleihe ihnen Mut in aller Bedrängnis.

Gib denen, die sie aufnehmen, etwas von der Sanftmut dieses gerechten und weisen Vaters, der Jesus wie einen eigenen Sohn liebte und Maria auf ihrem Weg immer beistand.

Lass ihn, der mit seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt verdiente, für diejenigen sorgen, denen das Leben alles genommen hat. Er gebe ihnen eine würdige Arbeit und ein unbeschwertes Zuhause.

Darum bitten wir dich durch Jesus Christus, deinen Sohn, den der heilige Josef durch die Flucht nach Ägypten gerettet hat, und auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, die er deinem Willen entsprechend als treuer Bräutigam geliebt hat. Amen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 13. Mai 2020, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau von Fatima.

Franziskus

Nr. 54 Gesetz über die Errichtung einer Revision im Bistum Fulda (Revisionsgesetz - RG)

Präambel

Im Bistum Fulda war bislang die Finanzabteilung im Bischöflichen Generalvikariat für die Prüfung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und der katholischen Vereine und Verbände zuständig. Mit der Einführung einer Zentralrendantur im Bistum Fulda haben einige Kirchengemeinden ihre bislang in Eigen-

regie vorgenommenen Buchführungstätigkeiten - einschließlich der Erstellung von Haushaltsplan und Jahresabschluss - an die Zentralrendantur abgegeben. Da die Zentralrendantur ein Referat der Finanzabteilung ist, würden demnach die Buchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses einer Kirchengemeinde einerseits und die Prüfung des Jahresabschlusses andererseits in derselben Abteilung liegen.

Zur Sicherstellung einer Funktionstrennung von Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse wird daher die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der katholischen Vereine und Verbände mit dem nachfolgenden Gesetz aus der Finanzabteilung ausgegliedert und zukünftig von einer neuen Einrichtung „Revision im Bistum Fulda“ wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der bisherigen Stabsstelle „Innenrevision“ wird ebenfalls der neuen Einrichtung übertragen.

§ 1 Name

Mit Wirkung zum 01. Juni 2020 wird die bisherige Stabsstelle „Innenrevision“ beim Bischöflichen Generalvikariat Fulda aufgelöst und eine neue Prüfungsstelle „Revision im Bistum Fulda“ (nachfolgend „Revision“) errichtet.

§ 2 Status

- (1) Die Revision ist als öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle eine unselbständige Einrichtung des Bistums Fulda. Sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nur an die Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts gebunden.
- (2) Zur Wahrnehmung der Überwachung der Vermögensverwaltung ist die Revision unmittelbar dem Bischof unterstellt und diesem verantwortlich. Die Dienstaufsicht obliegt dem Generalvikar.
- (3) Für den Bereich des Bistums und dessen Einrichtungen obliegt die fachliche Weisungskompetenz sowie die Erteilung von Prüfungsaufträgen dem Bischof und dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, die ihre Kompetenzen unabhängig voneinander ausüben können. Für den Bereich der Kirchengemeinden und der Vereine und Verbände obliegt die fachliche Weisungskompetenz sowie die Erteilung von Prüfungsaufträgen jeweils unabhängig voneinander dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Generalvikar.
- (4) Die Leitung der Revision wird vom Bischof ernannt.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Revision ist für die Prüfung der Jahresabschlüsse, der Rechnungslegung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bistums Fulda, aller kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen im Bistum Fulda sowie aller sonstigen dem Bischof unterstehenden Rechtsträger zuständig. Der Revision obliegt insbesondere die Prüfung
 - a) der diözesanen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sowie sämtlicher anderer diözesaner Dienststellen und Einrichtungen,
 - b) der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, Kirchenstiftungen sowie aller anderen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der Vermögensaufsicht des Bischofs unterstehen.
- (2) Eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Domkapitels und seiner Stiftungen und Einrichtungen gemäß Absatz 1 erfolgt nur auf dessen Antrag mit Genehmigung des Bischofs oder des Generalvikars.
- (3) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 können aufgrund entsprechenden Auftrages durch das jeweils zuständige Gremium auch von externen Prüfern durchgeführt werden. Die Rechte der Revision bleiben davon unberührt.
- (4) Neben diesem Gesetz sind weitere Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Revision die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die Satzungen der einzelnen Einrichtungen oder die aufgrund sonstiger Regelungen (z.B. Bewilligungsbedingungen, Gesellschaftsvertrag) verankerten Visitations- und Prüfrechte des Bischofs.
 - a) der Jahresabschlüsse,
 - b) der Einhaltung des Haushaltsplans und der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - c) des ordnungsgemäßen Nachweises der Erträge und Aufwendungen, des Vermögens und der Schulden,
 - d) der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung,
 - e) der Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit bestehender Richtlinien,
 - f) des rechtmäßigen Zustandekommens der Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsgremien,
 - g) von Prüffeldern, die besondere Risiken bergen (z.B. in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht).
- (4) Darüber hinaus obliegt der Revision die
 - a) nachgelagerte Überprüfung der Umsetzung der im Prüfungsbericht dargelegten Empfehlungen,
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen an den Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Beauftragung zusätzlicher Prüfungen durch externe Prüfer nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

§ 4 Allgemeine Aufgabenschreibung

- (1) Die Revision prüft aufgrund eigenen Entschlusses im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes oder aufgrund eines Auftrags gemäß § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.
- (2) Für den Prüfungsbereich des Bistums gemäß § 3 Absatz 1 a) obliegt der Revision insbesondere
 - a) die Überprüfung und Bewertung der Effektivität und Effizienz
 - des internen Kontrollsystems (Identifikation von Schwachstellen in Prozessen, Regelwerken, Arbeitsaufgaben, Vorgehensweisen),
 - des Risikomanagementsystems (Risikoidentifikation/Risikolandkarte, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikokontrolle, Risikoberichterstattung),
 - des Compliance-Managementsystems (Identifikation von Risiken aus Rechts- und Regelverstößen, Ableitung geeigneter Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen zur Vermeidung von Reputationschäden),
 - b) die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns,
 - c) Prüfungshandlungen im Bereich der Bewirtschaftung des Haushaltsplans.
- (3) Für den Prüfungsbereich der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Rechtsträger gemäß § 3 Absatz 1 b) obliegt der Revision unter Berücksichtigung satzungsrechtlicher Regelungen insbesondere die Prüfung
 - a) der Jahresabschlüsse,
 - b) der Einhaltung des Haushaltsplans und der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - c) des ordnungsgemäßen Nachweises der Erträge und Aufwendungen, des Vermögens und der Schulden,
 - d) der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung,
 - e) der Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit bestehender Richtlinien,
 - f) des rechtmäßigen Zustandekommens der Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsgremien,
 - g) von Prüffeldern, die besondere Risiken bergen (z.B. in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht).
- (4) Darüber hinaus obliegt der Revision die
 - a) nachgelagerte Überprüfung der Umsetzung der im Prüfungsbericht dargelegten Empfehlungen,
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen an den Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Beauftragung zusätzlicher Prüfungen durch externe Prüfer nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- (5) Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Revision im Rahmen erteilter Aufträge; sie bestimmt Zeit und Art der Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Die Prüfung kann sich auf Teilbereiche der Absätze 1 bis 4, Schwerpunkte oder Stichproben beschränken. Hierzu ist im Prüfungsbericht ein Vermerk aufzunehmen.
- (6) Die Revision kann jederzeit unvermutete Kassenprüfungen durchführen.
- (7) Die Revision berät, wo erforderlich, die geprüften Einrichtungen im Rahmen der Prüfung zu allen prüfungsrelevanten Fragestellungen mit dem Ziel einer Verbesserung der örtlich vorgefundenen Situation.
- (8) Die Revision kann sich auch außerhalb einer konkreten Prüfung gutachterlich zu Fragestellungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 äußern.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Eine Prüfung beginnt, soweit es sich nicht um eine unvermutete/unangemeldete Kassenprüfung, eine notwendige unvermutete Prüfung oder die Prüfung eines eingereichten Jahresabschlusses handelt, mit einer Prüfungsankündigung. Diese enthält Anforderungen bezüglich vorzulegender oder beim Prüfbesuch in schriftlicher oder elektronischer Form bereitzuhaltender Unterlagen sowie eventuelle weitere Anforderungen für die Vorbereitung der Prüfung.
 - (2) Die Revision fasst das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht oder Prüfvermerk zusammen. In der Regel wird vor Zustellung des Prüfberichts ein Abschlussgespräch mit der Leitung der geprüften Einrichtung geführt, es sei denn, dieses ist aus Sicht der Revision wegen geringer Prüfungsfeststellungen entbehrlich oder die geprüfte Einrichtung verzichtet darauf. Ein Abschlussgespräch vor Zustellung des Prüfberichts wird geführt, wenn die Prüfung nach der Bewertung der Revision zu wesentlichen oder gar schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen führt.
 - (3) Die Revision stellt die jeweiligen Prüfberichte gemäß den nachfolgenden Regelungen zur Verfügung:
 - a) Für den Bereich des Bistums gemäß § 3 Absatz 1 a) erhält der Bischof, der Generalvikar, der Diözesanökonom sowie die geprüfte Stelle einen Prüfbericht.
 - b) Für den Bereich der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger gemäß § 3 Absatz 1 b) wird der Prüfungsbericht an die geprüfte Einrichtung sowie an die Finanzabteilung übersandt.
 - c) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung erfolgt auch schon während noch andauernder Prüfungshandlungen eine zeitnahe Unterrichtung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Generalvikars sowie des Diözesanökonoms. Ansonsten ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat einmal jährlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.
 - (4) Die geprüfte Einrichtung berichtet der Revision schriftlich über getroffene Maßnahmen zur Bereinigung von Prüfungsfeststellungen. Wird die Behebung von Prüfungsfeststellungen verweigert oder vermag die Revision auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts dem Standpunkt der geprüften Einrichtung nicht zuzustimmen, schlägt die Revision dem Bischof Maßnahmen vor, wie die Prüfungsfeststellungen zu beheben sind.
- wendig erachteten Auskünfte zu erteilen sowie alle erbetenen Akten, Schriftstücke und Jahresabschlüsse in schriftlicher oder digitalisierter Form vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen. Der Revision sind die erforderlichen Zugangs-, Zugriffs- und Auswertungsrechte auf IT-Fachanwendungen einzuräumen. Sie ist berechtigt, Erhebungen und Auswertungen von den Fachbereichen, insbesondere aus IT-Fachanwendungen, anzufordern. Der Revision ist Zutritt zu allen dienstlichen Räumen der geprüften Einrichtung zu gestatten.
- (2) Die Einsichtnahme in Personalakten ist abweichend von Absatz 1 nur nach vorheriger Genehmigung des Bischofs auf schriftlichen Antrag der Revision zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Besoldungsakte, auf die Absatz 1 weiterhin Anwendung findet.
 - (3) Bei Einsichtnahme in die Personalakten oder Akten mit vergleichbaren personenbezogenen Daten (Akten von Klienten, Bewohnern usw.) hat die Revision sicherzustellen, dass die gebotene Vertraulichkeit im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten oder Betroffenen gewahrt bleibt.
 - (4) Die Leitungen sowie die Mitarbeitenden der der Prüfungszuständigkeit der Revision unterliegenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Revision über Unregelmäßigkeiten, die in ihren Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Hierzu gehören insbesondere Eigentums- und Vermögensstraftaten wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Untreue, Kassenfehlbeträge ab 100,00 €, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Rechtsträgers sowie Verstöße in wesentlichen Sachverhalten gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Haushalts- und Rechnungslegungsordnungen.
 - (5) Die Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die Tätigkeit der Revision durch ihre Mitwirkung zu unterstützen und der Revision die erbetenen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu erteilen.
 - (6) Die Revision ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der geprüften Einrichtung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 6 Rechte der Revision

- (1) Die zu prüfenden Einrichtungen sind verpflichtet, der Revision alle von dieser für die Prüfung als not-

§ 7 Pflichten des Revisionspersonals

- (1) Die Mitarbeitenden in der Revision dürfen keinen Leitungsorganen der von der Revision zu prüfenden Einrichtungen angehören.
- (2) Die Mitarbeitenden in der Revision dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese

Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat

- (1) Die verantwortlichen Stellen im Bischöflichen Generalvikariat unterrichten die Leitung der Revision über aktuelle Vorhaben, die die Zuständigkeit der Revision berühren können.
- (2) Der Revision sind Prüfungsberichte externer Stellen (Wirtschaftsprüfer, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Rechnungshof usw.) sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten von den federführenden Stellen zeitnah vorzulegen.
- (3) Soweit die Leitung der Revision nicht Mitglied der Bischöflichen Kurienkonferenz ist, erhält sie Einladungen und Sitzungsprotokolle zur Kenntnis. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Einladungen und Protokolle des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Bischof kann durch Ausführungsbestimmungen Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes anordnen. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist hierzu vorher zu beteiligen.
- (2) Die Umsetzung dieses Gesetzes ist nach einem Jahr zu evaluieren. Insbesondere soll geprüft werden, ob und wie viel Zeit für Vor-Ort-Prüfungen in den Kirchengemeinden zur Verfügung steht und ob sich das vorliegende Konzept insgesamt bewährt hat. Im Rahmen der Evaluierungsphase soll auch der Umfang der Personalbesetzung geprüft werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Dienstanweisung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariats in Fulda vom 25.10.1982 aufgehoben.

Fulda, den 29. Mai 2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 55 Warnhinweis der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn hat um Weiterleitung des folgenden Warnhinweises gebeten:

Der Apostolische Nuntius hat mit Schreiben vom 15. Mai 2020 im Auftrag des Staatssekretariats davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Person namens Cristian Eduardo Tietze – nach eigenen Angaben Präsident der Stiftung „Peace for Life“ – dem Heiligen Vater und dem Heiligen Stuhl nahe stehe. Das Staatssekretariat macht darauf aufmerksam, dass er ihnen nicht bekannt ist.

Wir bitten um Beachtung des Warnhinweises.

Nr. 56 Interkulturelle Woche 2020

Die von der katholischen, evangelischen und orthodoxen Kirche getragene Interkulturelle Woche steht in diesem Jahr unter der Überschrift: „Zusammen leben, zusammen wachsen“ und findet vom 27. September bis 4. Oktober 2020 statt.

Die Initiative fordert auf, mit Informationsveranstaltungen, Festen und Begegnungen für bessere politische und rechtliche Rahmenbedingungen des Zusammenlebens von Deutschen und Zugewanderten einzutreten und damit zum Abbau von Vorurteilen und einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen. Bestandteil dieser Woche ist auch der katholische Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 27. September begangen wird. Die Informations- und Werbematerialien sind abrufbar unter: www.interkulturellewoche.de

Sollten Veranstaltungen vor Ort geplant und durchgeführt werden, ergeht die Bitte um Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle unter: info@interkulturellewoche.de

Nr. 57 Zusammensetzung Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte

Vorsitzende: S t r u ß, Mechthild
(Mitglied Katholikenrat), Bad Hersfeld

H e i g e l, Christoph (Mitglied Katholikenrat), Fulda

B i e b e r, Andreas, Pfarrer, Heringen

B l ü m e l, Sebastian, Pfarrer, Marburg

Nr. 58 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

**Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 223 Internationale Theologische
Kommission: Die Reziprozität zwischen Glaube und Sa-
kramenten in der sakramen-
talen Heilsordnung**

In vielen Teilen der Welt kann man eine zunehmende Dissoziation von „Glaube“ und „Sakrament“ beobachten. Auf der einen Seite ein fast magisches oder veräußerlichtes Christentum (Sakramentalismus), auf der anderen Seite eine Reduktion nach dem Motto: „Was mir nicht einleuchtet, ist auch nicht wahr“ (Subjektivismus). Auf der einen Seite ein Christentum der bloßen Tradition und Gewohnheit, auf der anderen Seite das selbst-konstruierte „Patchwork-Christentum“ individueller Bedürfnisse.

Immer häufiger wird die Kindertaufe auch da praktiziert, wo eine religiöse Erziehung nicht zu erwarten ist. Und immer noch werden ganze Jahrgänge von Jugendlichen gefirmt, die sich in keiner Weise an ihre Kirche binden wollen. Auch von praktizierenden Christen wird verdrängt, dass jeder Eucharistieempfang an Bedingungen geknüpft ist. Den Empfang des Altars sakramentes empfinden viele als Pflicht; dass es das Bußsakrament gibt, haben die meisten vergessen. Noch problematischer ist, dass getaufte Brautleute kirchlich heiraten, ohne die Bedeutung der eigenen Taufe zu kennen und an die Sakramentalität der eigenen Ehe zu glauben.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das hier in deutscher Übersetzung vorliegende Dokument der Internationalen Theologischen Kommission drei Ziele: (a) die theologische Klärung des Verhältnisses von „Glaube“ und „Sakrament“; (b) eine möglichst differenzierte Analyse der soeben erwähnten Phänomene und (c) die Formulierung theologischer, katechetischer und pastoraler Konsequenzen.

Diese Verlautbarung wird allen Priestern, Diakonen und Pastoralen Mitarbeitern nach Veröffentlichung zugestellt.

Arbeitshilfen

Nr. 314 Zwischen Jerusalem und Rom.
Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD) am 3./4. November 2019 in Berlin

Die Arbeitshilfe dokumentiert die Vorträge der ersten gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD). Die Vorträge kommentieren jeweils aus jüdischer und katholischer Sicht die jüngsten Erklärungen zum christlich-jüdischen Verhältnis. Diskutiert werden aber auch Themen und Ziele des christlich-jüdischen Dialogs und die Bedeutung von Land und Staat Israel für den Dialog. Die Arbeitshilfe gibt damit einen Einblick in den gegenwärtigen Stand der katholisch-jüdischen Beziehungen. Sie richtet sich an alle, die sich in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung oder in der konkreten Zusammenarbeit mit jüdischen Partnern für Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses interessieren.

Diese Broschüren können bestellt werden bei

Deutsche Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Telefon: 0228 - 103-314
Fax 0228 - 103-254
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

Nr. 59 Ausschreibungen

1. Pfarrei **St. Peter und Paul** in **Bad Soden-Salmünster** mit der Pfarrei **St. Franziskus** in **Romsthal**
2. Pfarrei **St. Peter und Paul** in **Oberrodenbach** mit der Pfarrei **Maria Königin** in **Langenselbold**

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 18. Juni 2020 informiert. Die Priester, die sich um die Stelle bewerben wollen, sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum **14. August 2020** an den Herrn Diözesanbischof Dr. Michael Gerber einzureichen.

Nr. 60 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

B ö t h , Dr. Florian, neben den Aufgaben als Hochschulpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde Fulda zum Personalreferenten für Priester im Bistum Fulda, für die Dauer von 5 Jahren: 15.08.2020

H ü n e r m u n d , lic. iur. can. Till, Vizeoffizial, Pfarrer, für die Dauer von fünf Jahren zum Offizial des Bistums Fulda mit ordentlicher richterlicher Gewalt und mit Erteilung aller im kanonischen Recht für den Offizial genannten Vollmachten: 01.07.2020

H ü n e r m u n d , lic. iur. can. Till, Vizeoffizial, Pfarrer, für die Dauer von fünf Jahren zum Leiter der Stabsstelle Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat Fulda: 01.07.2020

W ä c h t e r , Dr. Lothar, Prof., Prälat, Domkapitular, für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Fulda: 01.07.2020

Dienstzeitverlängerungen

K i m m l i n g , Helmut, Diakon, Diakon im Nebenamt im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land in den Pfarreien Hofaschenbach und Mackenzell. Dienstverlängerung bis 31.05.2022

M b e f o , Lukas C.S.Sp., Subsidiar im Pastoralverbund St. Michael Werra-Meißner mit den Pfarreien St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf, St. Joseph Hebenshausen und Zum göttlichen Erlöser in Witzenhausen. Dienstort: Bad Sooden-Allendorf. Verlängerung bis 31.07.2021

Entpflichtungen

I r u d a y a r a j , James, Pfarrer, Oberrodenbach, als Administrator der Pfarrei St. Peter und Paul Oberrodenbach: 18.10.2020

I r u d a y a r a j , James, Pfarrer, Oberrodenbach, als Moderator des Pastoralverbundes St. Wolfgang Kinzigau: 18.10.2020

M ü l l e r , Dr. Christoph, Prof., Msgr., Ehrendomkapitular, als Geistlicher Rat des Familienbundes der Katholiken (Diözesanverband Fulda): 01.07.2020

M ü l l e r , Dr. Christoph, Prof. Msgr., Ehrendomkapitular, als Familienseelsorger der Diözese Fulda: 01.07.2020

S a n t h i y a g u , Edward Xavier MSFS, Pfarrer, als Administrator der Pfarrei Maria Königin Langenselbold: 30.09.2020

S m u d a , Matthias OSB, als Mitarbeitender Pfarrer der Pfarreien St. Peter in Fritzlar und St. Wigbert in Wabern und als Schulpfarrer der Ursulinenschule Fritzlar: 31.07.2020

W ä c h t e r , Dr. Lothar, Prof., Prälat, Domkapitular, auf eigenen Wunsch vom Amt des Offizials des Bistums Fulda: 01.07.2020

W ä c h t e r , Dr. Lothar, Prof., Prälat, Domkapitular, auf eigenen Wunsch vom Amt des Leiters der Stabsstelle Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat Fulda: 01.07.2020

W ä c h t e r , Dr. Lothar, Prof., Prälat, Domkapitular, auf eigenen Wunsch vom delegierten Mandat als Vertreter des Bistums Fulda im Kuratorium der Stiftung Marienschule in Fulda sowie im Kuratorium der Stiftung Marianum in Fulda: 01.07.2020

Rücknahme der Beauftragungen

H e i n r i c h , Ingo, Kaplan, Hofaschenbach, der Administration der Pfarrei Zum göttlichen Erlöser Witzenhausen mit der Pfarrkuratie St. Joseph Hebenshausen und der Pfarrei St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf. Er bleibt weiterhin Kaplan im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land, in den Pfarreien St. Peter und Paul Hofaschenbach, St. Mauritius Haselstein und St. Jakobus Hünfeld. Dienstorte: Hofaschenbach (s. KA Stück III vom 24.04.2020).

W e n n e r , Hans-Jürgen, Geistlicher Rat, Pfarrer, Witzenhausen, der Administration der Pfarrei St. Franziskus Romsthal, Er bleibt weiterhin Pfarrer der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser Witzenhausen sowie Administrator der Pfarrkuratie St. Joseph Hebenshausen und der Pfarrei St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf und Moderator des Pastoralverbundes St. Michael Werra-Meißner (s. KA Stück II vom 24.04.2020).

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Einstellung

T o m b e r g , Lucia, als Gemeindereferentin im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigal. Dienstort: Pfarramt Christkönig in Gründau-Rothenbergen: 01.08.2020

Versetzung

P i e p e r , Katharina, Pastoralassistentin, Klinikseelsorge Kassel, in die Katholische Familienbildungsstätte Kassel und weiterhin Klinikseelsorge Kassel. Dienstort: Regionalhaus Kassel: 01.08.2020